
S 19 V 111/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Zur Anrechenbarkeit der Kleiderverschleißpauschale und der Führzulage auf die Heimpflegekosten gem § 35 Abs 6 BVG
Leitsätze	Die Führzulage (§ 14 BVG) und die Kleiderverschleißpauschale (§ 15 BVG) gehören zu den Versorgungsbezügen auf die gemäß § 35 Abs 6 BVG die vom Versorgungsträger übernommenen Heimpflegekosten anzurechnen sind.
Normenkette	BVG § 35 Abs 6 S 1 F: 2001-04-11 BVG § 35 Abs 6 S 2 F: 2001-04-11 BVG § 35 Abs 7 F: 1999-06-21 BVG § 9 Nr 1 BVG § 14 BVG § 15 BVG § 18a Abs 4 BVG § 31 Abs 1 S 1 BVG § 65 Abs 3 BVG § 66 Abs 1 HeimG § 1 GG Art 3 Abs 1 SGB X § 48 Abs 1 S 1 SGB X § 48 Abs 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 19 V 111/01
Datum	28.06.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 V 27/02
Datum	12.09.2002

3. Instanz

Datum	18.09.2003
-------	------------

Auf die Revision des Beklagten werden die Urteile des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. September 2002 und des Sozialgerichts Dortmund vom 28. Juni 2002 geändert. Die Klage wird auch insoweit abgewiesen, als sie die Gewährung von Beihilfe zu den Aufwendungen für fremde Führung betrifft. Die Revision der Klägerin wird zurückgewiesen. Die Beteiligten haben einander für alle Rechtszüge keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Gründe:

I

Streitig ist die Anrechnung der Beihilfe zu den Aufwendungen für fremde Führung (Führungszulage) und des Pauschbetrages für außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung oder Wäsche (Kleiderverschleißpauschale) auf die vom Beklagten übernommenen Kosten der Heimpflege des Beschädigten.

Die Klägerin ist die Witwe des 1914 geborenen und während des Verfahrens am 30. November 2001 verstorbenen Beschädigten (P.). Bei diesem erkannte der Beklagte mit Bescheid vom 2. April 1951 nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz (BVG)) "Erblindung des rechten und Verlust des linken Auges, verschiedene reizlose Narben" als Schädigungsfolgen an. Bis zum 30. Januar 2000 bezog P. vom Beklagten Beschädigtengrundrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 100 vH, Alterszulage, Schwerstbeschädigtenzulage der Stufe II, Ausgleichsrente, Pflegezulage der Stufe IV (zuletzt erhöht im Hinblick auf die Kosten einer Ersatzpflegekraft für die erkrankte Klägerin), Führungszulage und Kleiderverschleißpauschale (Bescheid vom 14. Juni 1999 über die Anpassung der Versorgungsbezüge ab 1. Juli 1999).

Am 1. Februar 2000 wurde P. zusammen mit der Klägerin in einem Pflegeheim aufgenommen. Von diesem Zeitpunkt an übernahm der Beklagte mit Bescheid vom 12. Dezember 2000 unter entsprechender Aufhebung der Bescheide vom 14. Juni 1999 und 11. Juni 2000 (Anpassung der Versorgungsbezüge ab 1. Juli 2000) antragsgemäß die Heimpflegekosten unter Anrechnung auf die Versorgungsbezüge. An P. und die Klägerin sollten danach noch Beträge in Höhe der Grundrente eines erwerbsunfähigen Beschädigten (ab 1. Juli 2000: 1.225 DM) sowie der Hinterbliebenenbezüge (ab 1. Juli 2000: 893 DM) zur Auszahlung gelangen. Mit seinem Widerspruch wandte sich P. gegen die Anrechnung der Führungszulage und Kleiderverschleißpauschale, ferner begehrte er einen höheren Betrag für Angehörige. Nachdem der Beklagte dem letztgenannten Anliegen durch Bescheid vom 23. April 2001 Rechnung getragen hatte, wies er den Widerspruch im übrigen zurück (Widerspruchsbescheid vom 27. August 2001). Mit Bescheid vom 10. September 2001 stellte er sodann unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 23. April 2001 die Versorgungsansprüche für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 2001 fest.

Das von P. angerufene Sozialgericht Dortmund (SG) hat den Beklagten unter Änderung des Bescheides vom 22. (richtig: 12.) Dezember 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Juli 2001 (richtig: 27. August 2001) verurteilt, der Klägerin als Rechtsnachfolgerin des Beschädigten P. die Fährzulage und die Kleiderverschleißpauschale ohne Anrechnung auf sonstige Versorgungsleistungen während der Zeit der dauernden Heimpflege zu gewähren (Urteil vom 28. Juni 2002). Auf die Berufung des Beklagten hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) – nach Beiladung der Bundesrepublik Deutschland – die erstinstanzliche Entscheidung durch Urteil vom 12. September 2002 geändert und die Klage insoweit abgewiesen, als die Klägerin die Auszahlung der Kleiderverschleißpauschale begehrt. Im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen. Zur Begründung ist im Wesentlichen ausgeführt worden:

Der angefochtene Verwaltungsakt sei insoweit rechtmäßig, als der Beklagte die bewilligte Kleiderverschleißpauschale nach [Â§ 15 BVG](#) auf die Kosten der Heimunterbringung nach [Â§ 35 Abs 6 Satz 1 BVG](#) angerechnet habe. Die Kleiderverschleißpauschale unterfalle dem in [Â§ 35 Abs 6 Satz 1 BVG](#) verwendeten Begriff der "Versorgungsbezüge". Danach seien in der Regel alle nach dem BVG an den Beschädigten auszahlenden wiederkehrenden Geldleistungen iS von [Â§ 11](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) auf die als wiederkehrende generalisierte Sachleistung gewährte Heimpflege anzurechnen. Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach [Â§ 10 ff BVG](#) einschließlich der Leistungen der orthopädischen Versorgung nach [Â§ 13 BVG](#), die grundsätzlich als Sachleistung erbracht würden, blieben im Falle der Heimpflege anrechnungsfrei. Bei der Kleiderverschleißpauschale nach [Â§ 15 BVG](#) handele es sich nicht um eine Leistung der Kranken- oder Heilbehandlung, vielmehr stelle sie eine besondere Leistung dar, die denen der Heil- und Krankenbehandlung nahe stehe. Sie habe "rentenähnlichen Charakter" und nehme an den jährlichen Anpassungen nach [Â§ 56 BVG](#) teil. Die Inkongruenz der Leistungsarten der Heimpflege und der Kleiderverschleißpauschale spreche nicht gegen eine Zuordnung der Kleiderverschleißpauschale zu den "Versorgungsbezügen". Den Bestimmungen des BVG könne auch nicht der allgemeine Grundgedanke entnommen werden, dass geldwerte Ansprüche, die zur Befriedigung eines konkreten schädigungsbedingten Mehrbedarfs eines Beschädigten dienten, von der Anrechnung nach [Â§ 35 Abs 6 Satz 1 BVG](#) ausgenommen blieben. Nach der Konzeption dieser Vorschrift solle einem Beschädigten von den Versorgungsbezügen, also den wiederkehrenden geldwerten Leistungen nach dem BVG, ein Selbstbehalt in Höhe des Betrages der Grundrente eines erwerbsunfähigen Beschädigten zur Deckung seiner sonstigen Bedürfnisse verbleiben, unabhängig davon, welche geldwerten Leistungen aus welchem Grund ihm zuständen.

Die Anrechnung der Fährzulage nach [Â§ 14 BVG](#) auf die Kosten der Heimunterbringung sei hingegen rechtswidrig. Zwar handele es sich bei dieser Leistung ebenso wie bei der Kleiderverschleißpauschale um eine der Heil- und Krankenbehandlung nahe stehende, wiederkehrende Geldleistung iS von [Â§ 11 SGB I](#), die einen konkreten materiellen schädigungsbedingten Mehrbedarf abdecke und an den jährlichen Anpassungen nach [Â§ 56 BVG](#) teilnehme. Wegen ihres

Charakters als gesetzgeberisch gewollte Privilegierung einer bestimmten Gruppe von Beschädigten unterfalle sie jedoch nicht dem Begriff der "Versorgungsbezüge" iS von [Â§ 35 Abs 6 Satz 1 BVG](#) und bleibe damit in Bezug auf die Kosten der Heimpflege anrechnungsfrei.

Gegen dieses Urteil haben die Klägerin und der Beklagte die vom LSG zugelassenen Revisionen eingelegt. Beide rügen eine Verletzung von [Â§ 35 Abs 6 BVG](#) und halten â allerdings mit entgegengesetzter Zielrichtung â eine Gleichbehandlung der FÃ¼hrzulage und der KleiderverschleiÃpauschale bei der Anrechnung der Heimkosten auf die VersorgungsbezÃ¼ge fÃ¼r geboten.

Die KlÃ¤gerin vertritt die Ansicht: Die Rechtssystematik des BVG gebiete es, dass die KleiderverschleiÃpauschale als Bestandteil der Heil- und Krankenbehandlung angesehen werde. Insoweit sei auch auf die Leistung nach Â§ 26 Verordnung Ã¼ber die Versorgung mit Hilfsmitteln und Ã¼ber Ersatzleistungen nach dem BVG (OrthopÃdieverordnung (OrthV)) hinzuweisen. Hinzu komme, dass sich die Versorgung der Heimbewohner nach dem Heimgesetz richte, wonach Kosten fÃ¼r Bekleidung, WÃsche und Schuhwerk nicht zu dem vertraglichen Leistungsangebot gehÃ¶rten. Die KleiderverschleiÃpauschale sei bestimmten BeschÃdigtengruppen fÃ¼r besondere TatbestÃnde vorbehalten und kÃ¶nne somit nicht zu den sonstigen BedÃ¼rfnissen des BeschÃdigten iS von [Â§ 35 Abs 6 Satz 2 BVG](#) zÃhlen. Durch die Einbeziehung der KleiderverschleiÃpauschale in die Anrechnung werde eine bestimmte BeschÃdigtengruppe, der fÃ¼r spezifische SchÃdigungsleiden eine Sonderleistung zuerkannt sei, insoweit benachteiligt, als diese BetrÃge in die Deckung der Heimkosten einflieÃen, ohne dass hierfÃ¼r eine Gegenleistung erbracht werde. Dies verstoÃe auch gegen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 14. MÃrz 2000, wonach der Grundrente in zunehmendem MaÃe eine immaterielle Bedeutung beizumessen sei. Dass die KleiderverschleiÃpauschale einen besonderen Status in der Versorgung nach dem BVG einnehme, ergebe sich auch aus Â§ 2 Abs 1 Nr 2 Verordnung Ã¼ber die Einkommensfeststellung nach dem BVG (Ausgleichsrentenverordnung (AusglV)), wonach der Aufwand fÃ¼r Kleider- und WÃscheverschleiÃ bei der Bemessung der Ausgleichsrente nicht zu den anrechenbaren EinkÃ¼nften zÃhle.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃÃ,
unter ZurÃ¼ckweisung der Revision des Beklagten das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 12. September 2002 insoweit aufzuheben, als es die Auszahlung von KleiderverschleiÃpauschale betreffe, und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG Dortmund vom 28. Juni 2002 zurÃ¼ckzuweisen.

Der Beklagte beantragt sinngemÃÃ,
unter ZurÃ¼ckweisung der Revision der KlÃ¤gerin das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 12. September 2002 aufzuheben, soweit es die Berufung zurÃ¼ckgewiesen habe, und die Klage gegen das Urteil des SG Dortmund vom 28. Juni 2002 in vollem Umfang abzuweisen.

Der Beklagte trÃ¤gt vor: Der Begriff der "VersorgungsbezÃ¼ge" sei im Gesetz zwar nicht nÃ¤her definiert. Es spreche aber nicht nur der allgemeine Sprachgebrauch

sondern auch die Verwendung dieses Begriffes in verschiedenen Bestimmungen des BVG dafür, dass damit regelmäßig wiederkehrende Geldleistungen gemeint seien, die von den Versorgungsberechtigten bezogen würden. Der Hinweis der Gegenseite, dass die Vorschriften über die Heil- und Krankenbehandlung außerdem in [§§ 14, 15 BVG](#) enthaltenen Regelungen auch in einzelnen anderen Bestimmungen die Zahlung regelmäßig wiederkehrender Geldleistungen vorsehen, treffe zwar zu. Bei dem in diesem Zusammenhang erwähnten Beispiel des jährlichen Pauschbetrages zur Instandhaltung eines Motorfahrzeuges nach [§ 26 OrthV](#) handle es sich um eine Geldleistung, die zur Ergänzung der Versorgung mit Hilfsmitteln gezahlt werde. Abgesehen davon, dass die Gewährung dieses Zuschusses an die Nutzung eines nach [§ 23 OrthV](#) bezuschussten Fahrzeugs gebunden ist, werde dieser jedoch anders als die Leistungen nach [§§ 14, 15 BVG](#) weder monatlich gezahlt, noch in [§ 56 BVG](#) erwähnt. Entgegen der von der Gegenseite vertretenen Auffassung habe sich die Rechtslage mit der zum 1. April 1990 in Kraft getretenen Neufassung des [§ 35 BVG](#) auch nicht deshalb verändert, weil dabei klargestellt worden sei, dass Bekleidung, Schuhwerk und Wäsche keine Leistungen der Heimpflege seien. Ebenso wie bei der Kleiderverschleißpauschale unterschieden sich auch bei anderen Versorgungsbezügen, deren Rechtscharakter als Versorgungsbezug nicht in Frage gestellt werde, die Leistungszwecke von den Zielsetzungen, die für die Übernahme der Heimpflegekosten maßgebend seien. Mit der seit dem 1. April 1990 maßgeblichen Neufassung des Gesetzes sei ausdrücklich klargestellt worden, dass in Fällen der vorliegenden Art statt der Versorgungsbezüge ein Betrag in Höhe der Grundrente zur Bestreitung "der sonstigen Bedürfnisse" belassen bleibe, also zur Bestreitung aller derjenigen Bedürfnisse, die nicht bereits mit der Übernahme der Heimpflegekosten erfasst würden. Das Urteil des BVerfG vom 14. April 2000, auf das sich die Gegenseite beziehe, enthalte keine Ausführungen, die für die im anhängigen Rechtsstreit zu beurteilende rechtliche Fragestellung, was unter Versorgungsbezügen iS des [§ 35 Abs 6 BVG](#) zu verstehen sei, Bedeutung hätten. Das BVerfG habe in dieser Entscheidung sowohl auf die materielle als auch auf die immaterielle Komponente der Grundrente hingewiesen. Auch wenn im Laufe der Zeit die immaterielle Komponente an Bedeutung zugenommen habe, heiße das nicht, dass die Grundrente ihre Funktion, schädigungsbedingten Mehraufwand auszugleichen, verloren habe und deshalb einem Beschädigten auch im Falle der Heimaufnahme neben einem Betrag in Höhe der Grundrente auch eine bis dahin gezahlte Kleiderverschleißpauschale verbleiben müsse. Der Gesetzgeber habe den ihm eröffneten Gestaltungsspielraum nicht dadurch überschritten, dass er für den Personenkreis der Versorgungsberechtigten, die von [§ 35 Abs 6 BVG](#) erfasst würden, einheitlich vorgesehen habe, dass diesen der Betrag der Grundrente eines erwerbsunfähigen Beschädigten für sonstige Bedürfnisse zu belassen sei. Bei Personen, bei denen wegen der Schädigungsfolgen dauernde Heimpflege erforderlich sei, werde die Bedarfssituation entscheidend durch den Betreuungs- und Pflegebedarf geprägt. Hierfür und für die Unterkunft und Verpflegung würden nach [§ 35 Abs 6 Satz 1 BVG](#) die Kosten übernommen. Einem unterschiedlich hohen Pflegebedarf könne insoweit bei Vereinbarung der entsprechenden Pflegekosten bzw Pflegesätze Rechnung getragen werden. Unter diesen Umständen sei eine Regelung nicht geboten, mit der auch bei der

Bemessung des diesem Personenkreis zu belassenden Barbetrages nach Art und Ausmaß der jeweiligen Schädigungsfolgen differenziert werde.

Die Auffassung des LSG, [Â§ 14 BVG](#) habe eine vom Gesetzgeber gewollte Privilegierung eines bestimmten Personenkreises geschaffen, die diesem auch nach Übernahme der Heimpflegekosten verbleiben müsse, könne nicht überzeugen. Sie finde im Wortlaut des [Â§ 35 Abs 6 BVG](#) keine Stütze. Ausnahmen, die für bestimmte Personengruppen gelten könnten, seien dieser Bestimmung nicht zu entnehmen. Dies entspreche der Tatsache, dass bei den Personen, für welche die Kosten der Heimpflege nach [Â§ 35 Abs 6 BVG](#) übernommen würden, von vielen unterschiedlichen Faktoren abhängen, ob durch gelegentliche Begleitung und Führung eine gewisse Selbstständigkeit außerhalb des Pflegebereichs ermöglicht oder erhalten werden könne. Im Übrigen könne es auch im Heimpflegevertrag geregelt werden, dass das Pflegepersonal insoweit entsprechende Unterstützung leiste. In diesem Fall würden dafür anfallende Kosten als Betreuungskosten nach [Â§ 35 Abs 6 Satz 1 BVG](#) übernommen. Im Übrigen verstoße die Auffassung des LSG, dass die Führungszulage nach Heimaufnahme belassen bleiben müsse, weil sie Folge einer vom Gesetzgeber gewollten Privilegierung sei, gegen [Art 3](#) und [20 Abs 3](#) Grundgesetz (GG).

Die Beigeladene hat sich den Ausführungen des Beklagten angeschlossen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (vgl. [Â§ 124 Abs 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

II

Die Revision des Beklagten ist begründet, die der Klägerin hingegen unbegründet. Die angefochtenen Bescheide des Beklagten sind rechtmäßig. Die Führungszulage und die Kleiderverschleißpauschale sind zu Recht bei der Anrechnung der vom Beklagten übernommenen Heimpflegekosten auf die Versorgungsbezüge berücksichtigt worden.

Nach dem Tode des Beschädigten P. ist die Klägerin im Wege eines gesetzlichen Beteiligtenwechsels in dessen prozessuale Rechtsposition eingetreten. Ihre Rechtsnachfolge ergibt sich aus [Â§ 56 SGB I](#). Nach Abs 1 dieser Vorschrift stehen fällige Ansprüche auf laufende Geldleistungen beim Tode des Berechtigten in erster Linie dem Ehegatten zu, wenn dieser mit dem Berechtigten zur Zeit des Todes in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat oder von ihm wesentlich unterhalten worden ist. Diese Voraussetzungen erfüllt die Klägerin. Der von ihr geltend gemachte Anspruch ist auf laufende Geldleistungen gerichtet, da es sich bei der Führungszulage und der Kleiderverschleißpauschale um Leistungen handelt, die in monatlichen Geldbeträgen gezahlt werden (vgl. [Â§Â§ 14, 15 BVG](#)). Bei Unzulässigkeit der streitigen Anrechnung wären diese Leistungen auch zur Auszahlung fällig gewesen. Zwar ist mangels entsprechender Tatsachenfeststellungen das LSG nicht klar, ob P. und die Klägerin im Pflegeheim noch in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben, nach den Umständen des

vorliegenden Falles ist jedoch davon auszugehen, dass die Klägerin von P. wesentlich unterhalten worden ist. Schon aus der Höhe des ab 1. Februar 2000 gemäss [Â§ 35 Abs 6 Satz 2 BVG](#) gewährten Betrages für Angehörige ergibt sich, dass die Klägerin über kein höheres eigenes Einkommen verfügte. Die insoweit mit Abhilfebescheid vom 24. April 2001 festgesetzten 920 DM enthalten auch einen Schadensausgleich in Höhe von 127 DM, der bei erheblichem Einkommen der Klägerin nicht zustande gekommen wäre (vgl. [Â§ 40a BVG](#)).

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid des Beklagten vom 12. Dezember 2000, soweit darin die fürzulage und die Kleiderverschleißpauschale auf die Heimpflegekosten angerechnet worden sind, in der Gestalt des Teilabhilfebescheides vom 23. April 2001 und des Widerspruchsbescheides vom 27. August 2001 (vgl. [Â§ 86 SGG](#)). Damit wird allerdings nur der Leistungszeitraum bis zum 31. Dezember 2000 erfasst, da die genannten Bescheide für die Zeit ab 1. Januar 2001 durch den Bescheid des Beklagten vom 10. September 2001 ersetzt worden sind. Den letztgenannten Verwaltungsakt haben die Vorinstanzen nicht zum Gegenstand ihrer Entscheidungen gemacht. Daran ist der erkennende Senat mangels entsprechender Rügen der Beteiligten gebunden (vgl. dazu Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl., Â§ 96 RdNr 12 mwN).

Die Rechtmässigkeit des Bescheides des Beklagten vom 12. Dezember 2000 in der Gestalt des Bescheides vom 23. April 2001 und des Widerspruchsbescheides vom 27. August 2001 richtet sich nach [Â§ 48 SGB X](#). Gemäss Abs 1 Satz 1 dieser Vorschrift ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Bei den Bescheiden vom 14. Juni 1999 und 11. Juni 2000 über die Anpassung der Versorgungsbezüge handelt es sich um Verwaltungsakte mit Dauerwirkung, soweit darin auch die Höhe der auszuzahlenden fürzulage und Kleiderverschleißpauschale festgestellt worden ist. In den für diese Entscheidungen maßgebenden Verhältnissen hat sich in Folge der Übernahme der Heimpflegekosten durch den Beklagten (rückwirkend) ab 1. Februar 2000 eine wesentliche Änderung ergeben. Dies folgt aus [Â§ 35 Abs 6 BVG](#) in der hier einschlägigen Fassung des Art 9 Nr 12 Buchst c Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflege-Versicherungsgesetz (PflegeVG)) vom 26. Mai 1994 ([BGBl I 1014](#)), durch den der zuvor durch Art 1 Nr 25 Gesetz zur Verbesserung der Struktur der Leistungen nach dem BVG (KOV-Strukturgesetz 1990) vom 23. März 1990 ([BGBl I 582](#)) neu gefasste Abs 7 des [Â§ 35 BVG](#) zu Abs 6 dieser Vorschrift wurde. Darin ist bestimmt:

Für Beschädigte, die in Folge der Schädigung dauernder Pflege iS des Abs 1 bedürfen, werden, wenn geeignete Pflege sonst nicht sichergestellt werden kann, die Kosten der nicht nur vorübergehenden Heimpflege, soweit sie Unterkunft, Verpflegung und Betreuung einschliesslich notwendiger Pflege umfassen, unter Anrechnung auf die Versorgungsbezüge übernommen. Jedoch ist dem Beschädigten von seinen Versorgungsbezügen zur Bestreitung der sonstigen Bedürfnisse ein Betrag in Höhe der Grundrente eines erwerbsunfähigen Beschädigten und den Angehörigen ein Betrag mindestens in Höhe der

Hinterbliebenenbez¹/₄ge zu belassen, die ihnen zustehen w¹/₄rden, wenn der Besch¹/₄digte an den Folgen der Sch¹/₄digung gestorben w¹/₄re. Bei der Berechnung der Bez¹/₄ge der Angeh¹/₄rigen ist auch das Einkommen des Besch¹/₄digten zu ber¹/₄cksichtigen, soweit es nicht ausnahmsweise f¹/₄r andere Zwecke, insbesondere die Erf¹/₄llung anderer Unterhaltungspflichten, einzusetzen ist.

Nach den insoweit nicht angefochtenen Feststellungen des Bescheides vom 12. Dezember 2000 hatte P. im fraglichen Zeitraum wegen eines sonst nicht sicherzustellenden Pflegebedarfs Anspruch auf ¹/₄bernahme der Heimpflegekosten. Streitig ist allein, ob die insoweit vorzunehmende Anrechnung dieser Kosten auf die Versorgungsbez¹/₄ge auch die dem Besch¹/₄digten P. zustehende F¹/₄hrzulage und Kleiderverschlei¹/₄pauschale erfasst. Auf die Kl¹/₄rung dieser Frage kommt es hier auch an, da die monatlichen Abschlagszahlungen an das Heim in H¹/₄he von 6.000 DM den Betrag von etwa 4.600 DM deutlich ¹/₄berstiegen, den P. als monatliche Versorgungsleistungen bei Au¹/₄erachtlassung der Regelung des [Â§ 35 Abs 6 BVG](#) beanspruchen konnte. Nach Auffassung des erkennenden Senats sind die F¹/₄hrzulage und die Kleiderverschlei¹/₄pauschale in die Anrechnung der Heimpflegekosten auf die Versorgungsbez¹/₄ge des Besch¹/₄digten einzubeziehen.

Der insoweit ma¹/₄gebliche Begriff der Versorgungsbez¹/₄ge iS von [Â§ 35 Abs 6 Satz 1 BVG](#) ist weit zu verstehen. Der Wortlaut dieser Bestimmung enth¹/₄lt weder eine Beschr¹/₄nkung auf bestimmte Leistungen, noch werden einzelne Bez¹/₄ge ausdr¹/₄cklich von der Anrechnung ausgenommen. Allerdings bietet [Â§ 35 BVG](#) auch keine n¹/₄here Umschreibung des Begriffs der Versorgungsbez¹/₄ge.

Gewisse R¹/₄ckschl¹/₄sse in Richtung auf ein weites Begriffsverst¹/₄ndnis lassen sich immerhin aus dem Wortlaut des [Â§ 35 Abs 6 Satz 2 BVG](#) ziehen, der die H¹/₄he der dem Besch¹/₄digten und seinen Angeh¹/₄rigen zu belassenden Betr¹/₄ge regelt. Bemerkenswert ist insoweit, dass dabei nicht an bereits vor der Aufnahme in das Heim tats¹/₄chlich zustehende Versorgungsbez¹/₄ge angekn¹/₄pft wird. Vielmehr handelt es sich um fiktiv zu ermittelnde Leistungen. Dies liegt bei den Betr¹/₄gen f¹/₄r die Angeh¹/₄rigen auf der Hand, die sich an der H¹/₄he der hypothetischen Hinterbliebenenbez¹/₄ge orientieren. Aber auch der Besch¹/₄digte erh¹/₄lt einen Betrag in H¹/₄he der Grundrente eines Erwerbsunf¹/₄higen selbst dann, wenn sich die ihm an sich zustehende Grundrente nach einer geringeren MdE bemisst. Diese Berechnungsweisen, verbunden mit der ausdr¹/₄cklichen Zweckbestimmung "zur Bestreitung der sonstigen Bed¹/₄rfnisse", deuten darauf hin, dass der dem Besch¹/₄digten nach erfolgter Anrechnung mindestens verbleibende Betrag einheitlich pauschalierend und abschlie¹/₄end festgelegt werden sollte. Einem solchen Konzept w¹/₄rde eine differenzierende Betrachtungsweise zuwiderlaufen, die einzelne Versorgungsleistungen von dem Anrechnungsvorgang ausnehmen wollte.

Ein entsprechender Befund ergibt sich beim Blick auf die Gesetzesentwicklung und die Materialien zu [Â§ 35 Abs 6 BVG](#). Bereits nach der Vorg¹/₄ngervorschrift in [Â§ 10 Abs 4 BVG](#) vom 20. Dezember 1950 ([BGBl I 791](#)) konnten f¹/₄r Besch¹/₄digte, die dauernder Pflege bedurften, ohne dass die Voraussetzungen f¹/₄r die Heilbehandlung gegeben waren, die Kosten der Anstaltspflege zu Lasten des

Bundes unter entsprechender Anrechnung der Versorgungsbezüge übernommen werden, wenn geeignete Pflege sonst nicht gewährleistet werden konnte. Erst die Fassung des BVG vom 6. Juni 1956 ([BGBl I 469](#)) sah vor, dass dem Beschädigten zur Bestreitung seiner persönlichen Bedürfnisse ein Betrag von 30 DM monatlich zu belassen war. Dieser blieb lange Zeit unverändert und lag damit zeitweise unter der Höhe einer Beschädigtengrundrente nach einer MDE um 30 vH, die zB nach [§ 31 Abs 1 BVG](#) idF vom 1. Juli 1960 ([BGBl I 453](#)) 35 DM betrug. Nachdem die betreffende Regelung durch das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (2. Neuordnungsgesetz (2. NOG)) vom 21. Februar 1964 ([BGBl I 85](#)) zunächst praktisch unverändert als Abs 2 in den [§ 35 BVG](#) eingefügt worden war, wurde der zu belassende Betrag in der Folgezeit wiederholt erhöht (vgl zB Art I Nr 31 Buchst b Drittes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (3. Neuordnungsgesetz-KOV â 3. NOG-KOV -) vom 28. Dezember 1966, [BGBl I 750](#); Art I Nr 12 Buchst b Gesetz über die Anpassung der Leistungen des BVG (1. Anpassungsgesetz â 1. AnpG-KOV) vom 26. Januar 1970, [BGBl I 121](#)). Nach Art 1 Nr 14 Buchst c 5. AnpG-KOV vom 18. Dezember 1973 ([BGBl I 1909](#)) war den betroffenen Beschädigten dann nicht mehr nur "ein geringes Taschengeld" (vgl dazu [BT-Drucks 7/1008 S 9](#)), sondern ein Betrag in Höhe der zustehenden Grundrente zu belassen.

Der Inhalt der bis dahin herausgebildeten Regelung legte es nahe, den Begriff der in die Anrechnung einzubeziehenden Versorgungsbezüge differenziert zu betrachten. Da der zu belassende Betrag nur zur Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse gedacht war, bestand Anlass zur Prüfung, ob eine bestimmte Versorgungsleistung einen schädigungsbedingten Mehrbedarf abdecken sollte, dem nicht bereits durch die Anstaltspflege Rechnung getragen wurde. Soweit dies der Fall war, sprach vieles dafür, dem Beschädigten diese Leistung weiterhin anrechnungsfrei auszuzahlen. Ausgehend von der Rechtsauffassung, dass die gemäß [§ 35 Abs 2 BVG](#) alter Fassung (aF) von der Versorgungsverwaltung zu tragenden Kosten der nicht nur vorübergehenden Anstaltspflege in ausreichendem Umfang auch die Kosten für notwendige Bekleidung, Wünsche und Schuhe umfassten (vgl BSG [SozR 3100 § 35 Nr 15](#), 18), hat es das BSG mit Urteil vom 21. September 1983 â [9a RV 28/82](#) â folgerichtig abgelehnt, dem Beschädigten daneben auch einen Anspruch auf Auszahlung der Kleiderverschleißpauschale zuzusprechen.

Durch das KOV-Strukturgesetz 1990, das der Regelung in [§ 35 Abs 7 BVG](#) aF ihren hier noch maßgebenden Inhalt gab, erfuhr diese Rechtslage wesentliche Änderungen:

Die Kosten der zu übernehmenden Heimpflege umfassen jetzt nur noch "Unterkunft, Verpflegung und Betreuung einschließlich notwendiger Pflege". Von den Versorgungsbezügen ist allen Beschädigten einheitlich "ein Betrag in Höhe der Grundrente eines erwerbsunfähigen Beschädigten" zu belassen. Dieser Betrag soll "zur Bestreitung der sonstigen Bedürfnisse" dienen. Zur Begründung des Gesetzesentwurfs wurde dazu ausgeführt ([BT-Drucks 11/5831 S 15](#)):

"Es wird klargestellt, dass zu den Übernahmefähigen Kosten nur die

Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung einschließlich der notwendigen Pflege zählen. Zur Bestreitung aller seiner sonstigen Bedürfnisse soll dem Beschädigten ein Betrag in Höhe der Grundrente verbleiben. Das bedeutet, dass der Betrag nicht nur für die persönlichen Bedürfnisse, sondern für alle Bedürfnisse zu Verfügung gestellt wird, und die Höhe der Grundrente lediglich als Bezugsgröße dient."

Daraus ist zu schließen, dass der Gesetzgeber den Lebensunterhalt des Beschädigten grundsätzlich als durch die Heimpflege sichergestellt ansieht. Für alle verbleibenden Bedürfnisse wird diesem pauschal ein nicht unerheblicher Betrag belassen. Sonderregelungen für einzelne Gruppen von Beschädigten oder für bestimmte laufende Bedürfnisse, zu deren Deckung spezielle Versorgungsleistungen vorgesehen sind, sollten ersichtlich nicht getroffen werden. Lediglich Leistungen, die auf besondere, typischerweise nicht dauernd in gleicher Weise bestehende Bedarfssituationen zugeschnitten sind und daher nicht laufend monatlich erbracht werden, wie zB Heil- und Krankenbehandlung (dazu gehört auch der von der Klägerin erwählte Betrag nach [Â§ 26 OrthV](#)), blieben danach von der Regelung des Â§ 35 Abs 6 (früher Abs 7) BVG unberührt. Dementsprechend ist es nach der darin zum Ausdruck kommenden Intension des Gesetzgebers nicht mehr angelegig, solche Versorgungsleistungen von der Anrechnung auszunehmen, die einem Zweck dienen, der von den Heimpflegekosten nicht umfasst wird. Soweit seinen Entscheidungen vom 15. Juli 1992 ([SozR 3-3100 Â§ 14 Nr 1](#)) und vom 6. März 1996 (9 BV 115/95) auch für die Zeit ab Inkrafttreten des KOV-Strukturgesetzes 1990 am 1. April 1990 eine gegenteilige Rechtsauffassung zu entnehmen ist, hält der erkennende Senat daran nicht mehr fest.

Wie sich aus [Â§ 35 Abs 6 BVG](#) ergibt, werden die an den Beschädigten (und seine Angehörigen) zu zahlenden Geldleistungen mit dessen Aufnahme in ein Pflegeheim und der Übernahme der damit entstehenden Kosten durch den Versorgungsträger auf eine vollständig neue Grundlage gestellt. Solange der Beschädigte noch in seinem häuslichen Bereich lebt, wird seinem individuellen Bedarf durch eine Anzahl spezieller Geldleistungen Rechnung getragen und ihm so ein relativ hoher Betrag zur Verfügung gestellt, mit dem er sein Leben auch im Hinblick auf die Art und Weise seiner Betreuung eigenverantwortlich gestalten kann. Der Wechsel in ein Pflegeheim bringt dann insoweit schon tatsächlich eine wesentliche Änderung mit sich, als nun die Unterkunft, Verpflegung und Betreuung des Beschädigten umfassend durch das Heim sichergestellt wird. Da die Kostenübernahme durch den Versorgungsträger gemäß [Â§ 35 Abs 6 BVG](#) daran geknüpft ist, dass die erforderliche Pflege nicht anderweitig sichergestellt werden kann, handelt es sich dabei regelmäßig um Fälle, in denen der Beschädigte auch mit Hilfe seiner Angehörigen nicht mehr in der Lage ist, seinen Lebensbedarf in der bisherigen Weise zu decken. Damit können dann auch die vielfältigen, auf einen speziellen Mehrbedarf abgestellten Versorgungsleistungen typischerweise nicht mehr ihren eigentlichen Zweck erfüllen. Unter diesen Umständen ist es konsequent, wenn dem Beschädigten neben der auf Kosten der Versorgungsverwaltung erbrachten Heimpflege nur ein pauschal berechneter Geldbetrag verbleibt.

Gegen diese Auslegung des [Â§ 35 Abs 6 BVG](#) lassen sich auch aus dem Urteil des BVerfG vom 14. März 2000 ([BVerfGE 102, 41](#) = [SozR 3-3100 Â§ 84a Nr 3](#)) keine durchschlagenden Argumente herleiten. Zwar hat das BVerfG darin betont, dass die Grundrente für Beschädigte nach [Â§ 31 Abs 1 Satz 1 BVG](#) neben einer materiellen auch eine besondere immaterielle Komponente hat. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der dem Beschädigten gemäß [Â§ 35 Abs 6 Satz 2 BVG](#) zu belassende Betrag in Höhe der Grundrente eines Erwerbsunfähigen nicht in hinreichendem Umfang für den Ausgleich von Mehraufwendungen zu Verfügung steht. Das ergibt sich bereits aus den Zahlenverhältnissen der im vorliegenden Fall betroffenen Versorgungsleistungen. Die dem Beschädigten P. im ersten Halbjahr 2000 monatlich zustehenden 4.622 DM schliessen sich wie folgt auf:

Grundrente (einschließlich Alterszuschlag) 1.218 DM

Schwerstbeschädigtenzulage Stufe II 270 DM

Pflegezulage Stufe IV 1.510 DM

Kleiderverschleißpauschale 88 DM

Fürhulage 261 DM

Ausgleichsrente 1.149 DM

Ehegattenzuschlag 126 DM

Bei der hier anzustellenden Betrachtung haben die Ausgleichsrente und der Ehegattenzuschlag von vornherein auszuscheiden, da diese Leistungen nicht der Abdeckung eines besonderen schädigungsbedingten Mehrbedarfs, sondern dem allgemeinen Lebensunterhalt dienen, der im Rahmen des [Â§ 35 Abs 6 BVG](#) zum einen durch die Übernahme der Heimpflegekosten und zum anderen durch den Betrag für Angehörige sichergestellt wird. Weiter ist zu berücksichtigen, dass auch der Pflegebedarf, auf den sich die Pflegezulage bezieht, von der Heimpflege umfasst wird. Entsprechendes gilt für einen im Pflegeheim tatsächlich noch bestehenden Bedarf an fremder Fürsorge, da diese grundsätzlich im Rahmen der zur Heimpflege gehörenden Betreuung zu gewährleisten ist (vgl dazu [Â§ 1 Abs 1 Heimgesetz](#); Dahlem/Giese/Klie, Das Heimgesetz, [Â§ 1 RdNr 4, 6, 8](#)). Soweit die Blindenbegleitung nicht in hinreichendem Maße zum Inhalt eines normalen Heimvertrages gehören sollte, könnten die erforderlichen Dienstleistungen besonders vereinbart werden. Jedenfalls rechnen die damit verbundenen Aufwendungen – worauf auch der Beklagte hinweist – zu den Heimpflegekosten, die vom Versorgungsträger nach Maßgabe des [Â§ 35 Abs 6 Satz 1 BVG](#) zu übernehmen sind (aA noch BSG [SozR 3-3100 Â§ 14 Nr 1](#)). Der Senat braucht im vorliegenden Fall nicht darüber zu entscheiden, ob nicht auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung eines tatsächlich vorhandenen Fürhundes entsprechend zu behandeln sind. Als der Anrechnung unterworfenen Versorgungsleistungen, die auf einen schädigungsbedingten Mehrbedarf ausgerichtet sind, dem nicht bereits durch die Heimpflege Rechnung getragen wird,

verblieben daher hier nur die Schwerstbeschädigtenzulage und die Kleiderverschleißpauschale in Höhe von zusammen 358 DM. Dementsprechend lässt der Grundrentenbetrag von 1.218 DM noch hinreichend Raum für einen immateriellen Ausgleich.

Auch dem Zusammenhang der Vorschriften des BVG lässt sich entnehmen, dass der Begriff der Versorgungsbezüge grundsätzlich alle Geldleistungen bezeichnet, die monatlich gezahlt (vgl. [§ 66 Abs 1 Satz 1 BVG](#)) und zu den gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkten angepasst werden (vgl. [§ 56 BVG](#); vgl. dazu auch die Paragraphenüberschrift idF der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982, [BGBl I 21](#)). Eine weitere Eingrenzung ist insoweit jedenfalls im Rahmen des [§ 35 Abs 6 BVG](#) nicht angebracht. Nach der Rechtsprechung des BSG zu den [§§ 62 bis 71 BVG](#) handelt es sich bei Versorgungsbezügen um regelmäßig wiederkehrende Leistungen, wobei Ansprüche auf Heilbehandlung nicht dazu gehören, soweit sie auf unregelmäßig auftretenden Vorgängen beruhen (vgl. dazu BSG SozR Nr 6 zu [§ 67 BVG](#); BSG, Urteil vom 2. November 1999 – [B 2 U 39/98 R](#) –). Diese Auslegung wird gestützt durch [§ 90 Abs 1 Satz 1 BVG](#), der laufend gewährte Versorgungsbezüge neben Versorgungskrankengeldern und Übergangsgeldern anspricht.

Dem so verstandenen Begriff der Versorgungsbezüge unterfallen sowohl die Führzulage als auch die Kleiderverschleißpauschale. Insbesondere gehören diese Leistungen nicht zur Heilbehandlung iS von [§ 9 Nr 1 BVG](#). Allerdings finden sich die einschlägigen Vorschriften in dem "Heilbehandlung, Verehrtenleibesungen und Krankenbehandlung" überschriebenen, die [§§ 10 bis 24a](#) umfassenden Abschnitt des BVG. Nach [§ 14 BVG](#) erhalten Beschädigte, bei denen Blindheit als Folge einer Schädigung anerkannt ist, monatlich einen bestimmten Geldbetrag (in den alten Bundesländern im ersten Halbjahr 2000: 261 DM, im zweiten Halbjahr 2000: 263 DM) zum Unterhalt eines Führhundes und als Beihilfe zu den Aufwendungen für fremde Führung. Verursachen die anerkannten Folgen der Schädigung außerdem ähnlichen Verschleiß an Kleidung oder Wäsche, so sind die dadurch entstehenden Kosten gemäß [§ 15 Satz 1 BVG](#) mit einem monatlichen Pauschbetrag (im Falle des Beschädigten P.: im ersten Halbjahr 2000: 88 DM, im zweiten Halbjahr 2000: 89 DM) zu ersetzen. In der Stellung dieser Paragraphen im BVG drückt sich zwar eine Nähe zu den Leistungen der Heilbehandlung aus, dies spricht jedoch nicht zwingend gegen eine Einordnung unter den Begriff der Versorgungsbezüge.

Den gegenüber der Heilbehandlung eigenständigen Charakter der Führzulage und der Kleiderverschleißpauschale veranschaulicht bereits die Gesetzesentwicklung. Während beide Leistungen zuvor in [§ 13 BVG](#) aF geregelt waren, wurden für sie durch Art I Nr 8 und 9 3. NOG-KOV zum 1. Januar 1967 die [§§ 14 und 15 BVG](#) gebildet. Zur Begründung dieser Maßnahme wurde ausgeführt, es habe klargestellt werden sollen, dass es sich dabei nicht um Leistungen der Heilbehandlung iS von [§ 11 Abs 1 BVG](#), sondern um besondere Leistungen handle, die denen der Heilbehandlung und Krankenbehandlung nahe ständen (vgl. [BT-Drucks V/1012 S 21](#), 24; zu [BT-Drucks V/1216 S 3](#)).

Während diese gesetzgeberische Konzeption in Rechtsprechung und Literatur – soweit ersichtlich – übereinstimmend dahin verstanden wird, dass die Kleiderverschleißpauschale nicht zur Heilbehandlung (vgl BSG SozR Nr 2 zu [Â§ 15 BVG](#); Fehrl in Wilke, Soziales Entschädigungsrecht, 7. Aufl, [Â§ 15 BVG](#) RdNr 6), sondern zu den Versorgungsbezügen zu rechnen ist (vgl BSG [SozR 3100 Â§ 35 Nr 15](#); zum früheren Recht auch schon BSGE 10, 202), lassen sich hinsichtlich der Fehrlzulage unterschiedliche Auffassungen feststellen. Zwar wird auch diese überwiegend als gesondert neben dem Anspruch auf Heilbehandlung stehende Leistung eingestuft (vgl BSG SozR Nr 6 zu [Â§ 14 BVG](#); allg dazu auch BSG SozR 2200 Â§ 182b Nr 31; Schieckel/Gurgel/Gräner/Dalichau, BVG, Stand 1989, Â§ 14 Anm 1; Gelhausen, Soziales Entschädigungsrecht, 2. Aufl, RdNr 176 f; Fehrl, aaO, [Â§ 14 BVG](#) RdNr 1), teilweise jedoch auch als (besondere) Leistung der Heilbehandlung (Rohr/Sträter, Bundesversorgungsrecht mit Verfahrensrecht, 6. Aufl, Stand Februar 2003, [Â§ 14 BVG](#)) bzw als "quasi-orthopädisches Hilfsmittel" (vgl [BSGE 36, 292, 294](#); BSG [SozR 3-3100 Â§ 14 Nr 1](#)) angesehen. Die letztgenannte Betrachtungsweise mag in einem anderen Zusammenhang zwar zur systematischen Abgrenzung von Nutzen sein, indem sie die Nähe der Fehrlzulage zum Bereich der Heilbehandlung stärker betont, der erkennende Senat hält sie dagegen nicht für geeignet, die Frage zu beantworten, ob die Fehrlzulage zu den Versorgungsbezügen iS von [Â§ 35 Abs 6 BVG](#) gehört.

Die bloße Einbeziehung in den Leistungsbereich der Heilbehandlung reicht nämlich für sich allein nicht aus, um den Charakter einer Geldleistung als Versorgungsbezug zu verneinen. Vielmehr kommt es entscheidend darauf an, ob es sich um eine laufend ohne zeitliche Begrenzung für die Zukunft gewährte oder um eine Leistung handelt, die von Umständen abhängt, welche typischerweise nicht dauernd vorliegen, sondern in unregelmäßigen Abständen auftreten (vgl dazu BSGE 10, 202 f; BSG SozR Nr 6 zu [Â§ 67 BVG](#)). In dieser Hinsicht lässt sich zwischen der Kleiderverschleißpauschale und der Fehrlzulage kein Unterschied feststellen.

Auch der Regelungszusammenhang des BVG weist darauf hin, dass es sich bei der Fehrlzulage und der Kleiderverschleißpauschale um Versorgungsbezüge handelt. Sie gehören zu den Leistungen nach [Â§ 10](#) bis [24a BVG](#), die in Monatsbeträgen zu gewährt sind. Für diese bestimmt [Â§ 18a Abs 4 BVG](#), dass hinsichtlich des Beginns, der Dauer und der Beendigung der Gewährung nicht die speziellen Regelungen des [Â§ 18a BVG](#), sondern die allgemeinen Bestimmungen des [Â§ 60 BVG](#) gelten. Beide Leistungen werden auch von der Anpassungsvorschrift des [Â§ 56 BVG](#) erfasst. Soweit [Â§ 65 BVG](#) in seinem Abs 1 eine allgemeine Ruhestellung für den Anspruch auf Versorgungsbezüge und in Abs 3 gesondert eine solche für den Anspruch auf Heilbehandlung und auf Kleiderverschleißpauschale enthält, ist daraus nicht der Schluss zu ziehen, dass die letztgenannte Leistung im Rahmen des [Â§ 35 Abs 6 BVG](#) nicht als Versorgungsbezug angesehen werden kann. Die besondere Behandlung der Kleiderverschleißpauschale in [Â§ 65 Abs 3 BVG](#) beruht auf der speziellen Zweckbestimmung der betreffenden Ruhestellung. Gerade die dortige Erwähnung des Anspruchs auf Kleiderverschleißpauschale neben demjenigen auf Heilbehandlung zeigt, dass diese Leistung nicht zum engeren Bereich der

Heilbehandlung geh rt.

Das Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung gibt ebenfalls keine Veranlassung dazu, dem Besch digten die F hrzulage und/oder die Kleiderverschlei pauschale bei  bernahme der Heimpflegekosten in jedem Fall neben dem Betrag in H he der Grundrente eines erwerbsunf higen Besch digten zu belassen, um eine Benachteiligung gegen ber Krankenversicherten zu vermeiden (vgl dazu allg [BSGE 80, 164](#) = [SozR 3-3100    13 Nr 3](#)). Zwar ist der Blindenf hrhund ein Hilfsmittel iS der gesetzlichen Krankenversicherung (vgl [BSGE 51, 206](#) = [SozR 2200    182b Nr 19](#)), f r den auch die Unterhaltskosten zu  bernehmen sind (vgl [BSGE 79, 261](#) = [SozR 3-2500    33 Nr 21](#); BSG [SozR 3-2500    33 Nr 24](#)), dies gilt jedoch nicht f r eine F hrperson (vgl BSG [SozR 2200    182b Nr 8](#), 31). Ebenso wenig gibt es in der gesetzlichen Krankenversicherung eine der Kleiderverschlei pauschale entsprechende Leistung.

Auch der Sinn und Zweck der F hrzulage und der Kleiderverschlei pauschale rechtfertigen es nicht, diese Leistungen nicht dem Begriff der Versorgungsbez ge iS von [   35 Abs 6 BVG](#) zuzuordnen. Dies folgt schon daraus, dass es nach der zum 1. April 1990 in Kraft getretenen gesetzgeberischen Konzeption dieser Vorschrift nicht mehr auf eine  bereinstimmung der Zwecke der Heimpflegekosten bernahme und der zur Anrechnung gebrachten Versorgungsbez ge ankommt. Insofern ist es unerheblich, dass die F hrzulage und die Kleiderverschlei pauschale gem   [   2 Abs 1 Nr 2 AusgIV](#) bei der Feststellung der Ausgleichsrente    also einer andersartigen Leistung    unber cksichtigt bleiben. Der Senat l sst in diesem Zusammenhang offen, ob etwas anderes dann zu gelten hat, wenn die Leistung nach [   14 BVG](#) zum Unterhalt eines tats chlich vorhandenen F hrhundes gew hrt wird.

Nach Auffassung des erkennenden Senats ist die Einbeziehung der F hrzulage und der Kleiderverschlei pauschale in die Anrechnung der Heimpflegekosten auf die Versorgungsbez ge mit dem GG vereinbar. Soweit die Kl gerin eine Benachteiligung der betroffenen Besch digten geltend macht, r gt sie eine Verletzung von [   3 Abs 1 GG](#). Diese Vorschrift gebietet es, Gleiches gleich und Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu regeln. Dabei ist es grunds tzlich Sache des Gesetzgebers zu entscheiden, welche Merkmale er beim Vergleich von Lebenssachverhalten als ma gebend ansieht, um sie im Recht gleich oder verschieden zu behandeln. Dabei darf er jedoch Art und Ausma  der tats chlichen Unterschiede nicht sachwidrig au er Acht lassen. Der Gleichheitssatz ist verletzt, wenn der Gesetzgeber es vers umt hat, Ungleichheiten der zu ordnenden Lebenssachverhalte zu ber cksichtigen, die so bedeutsam sind, dass sie bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise beachtet werden m ssen. Innerhalb dieser Grenzen ist der Gesetzgeber in seiner Entscheidung frei (vgl zB [BVerfGE 103, 242](#) = [SozR 3-3300    54 Nr 2](#)).

Nach [   35 Abs 6 BVG](#) werden alle betroffenen Besch digten grunds tzlich gleich behandelt, indem die vom Versorgungstr ger  bernommenen Heimpflegekosten

auf alle ihnen zustehenden Versorgungsbezüge angerechnet werden und mindestens ein Betrag in Höhe der Grundrente eines erwerbsunfähigen Beschädigten sowie Beträge für die Angehörigen zur Auszahlung gelangen. Diese Regelung kann sich zwar auf die Beschädigten im Einzelfall unterschiedlich auswirken, je nach dem wie hoch auf der einen Seite die Heimpflegekosten und auf der anderen Seite die zustehenden Versorgungsbezüge sind. Dies rechtfertigt sich jedoch aus den jeweils verschiedenen tatsächlichen Gegebenheiten. Auch soweit die Konzeption des [Â§ 35 Abs 6 BVG](#) als solche zu einer Gleichbehandlung von Beschädigten führt, ist sie nicht als sachwidrig anzusehen. Vielmehr trägt sie den durch die Aufnahme in ein Pflegeheim grundlegend geänderten Verhältnissen der Beschädigten in angemessener Weise Rechnung (vgl dazu auch Â§ 67 Abs 5 Satz 1 Bundessozialhilfegesetz).

Im Hinblick auf die somit für die Versorgungsansprüche des Beschädigten P. eingetretene Änderung der Verhältnisse war der Beklagte gemäß [Â§ 48 Abs 1 SGB X](#) auch befugt, die Bescheide vom 14. Juni 1999 und 11. Juni 2000 mit Wirkung ab 1. Februar 2000 aufzuheben. Einschlägig ist insoweit die Nr 1 dieser Vorschrift, wonach die der Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden soll, soweit die Änderung zugunsten des Betroffenen erfolgt. Die antragsgemäße Übernahme der Heimkosten durch den Beklagten stellte insgesamt gesehen für den Beschädigten P. eine Besserung dar, da sich der Wert der ihm gewährten Versorgungsleistungen auch unter Berücksichtigung der streitigen Anrechnung auf zustehende Versorgungsbezüge wesentlich erhöhte (vgl dazu allg Steinwedel in Kasseler Komm, Sozialversicherungsrecht, [Â§ 48 SGB X](#) RdNr 40 mwN).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 06.02.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024